



Amtsblatt Nr. 32 – 16. Sept. 2022

1. Auf der DON 5 wird in Pfäfflingen in Fahrtrichtung Dürrenzimmern vor der Einmündung der Straße „Zum Krautgarten“ ein aufgelöster Tabellenwegweiser angeordnet StVO

2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf der DON 5 zwischen Dürrenzimmern und Pfäfflingen wird auf 70 km/h beschränkt StVO

3. Die Ortstafel (Zeichen 310) an der DON 5 in Pfäfflingen aus Richtung Dürrenzimmern wird nach Außen vor die Einmündung des Weges Fl.Nr. 130, Gemarkung Pfäfflingen (Zufahrt Grundstück Fl.Nr. 131/2, Gemarkung Pfäfflingen) versetzt StVO

4. Die Zufahrt zur Hermann-Keßler-Halle bzw. Gerd-Müller-Stadion wird zwischen der Straße „Anton-Jaumann-Industriepark“ und dem Vorplatz der Hermann-Keßler-Halle als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen StVO

5. In der Nürnberger Straße in Nördlingen wird stadtauswärts das Linksabbiegen in die neue Parkplatzzufahrt der Fa. Döderlein (Oettinger Str. 2) verboten StVO

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen

gen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Auf der DON 5 wird in Pfäfflingen in Fahrtrichtung Dürrenzimmern vor der Einmündung der Straße „Zum Krautgarten“ ein aufgelöster Tabellenwegweiser angeordnet mit folgenden Hinweisen:

- Pfeil geradeaus mit Richtungsangabe „Nördlingen“
- Zeichen 322-30 mit Zusatz „B 466 alle Richtungen“

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.09.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf der DON 5 zwischen Dürrenzimmern und Pfäfflingen wird auf 70 km/h beschränkt. Die Beschilderung erfolgt aus beiden Richtungen unmittelbar nach den Ortstafeln (Zeichen 311) und wird nach den Einmündungen wiederholt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.09.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die Ortstafel (Zeichen 310) an der DON 5 in Pfäfflingen aus Richtung Dürrenzimmern wird nach Außen vor die Einmündung des Weges Fl.Nr. 130, Gemarkung Pfäfflingen (Zufahrt Grundstück Fl.Nr. 131/2, Gemarkung Pfäfflingen) versetzt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.09.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen

gen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die Zufahrt zur Hermann-Keßler-Halle bzw. Gerd-Müller-Stadion wird zwischen der Straße „Anton-Jaumann-Industriepark“ und dem Vorplatz der Hermann-Keßler-Halle als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen. Die Beschilderung erfolgt beidseitig durch Zeichen 283-10, 283-20 und ca. alle 50 Meter dazwischen durch Zeichen 283-30, alle mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 12.09.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. In der Nürnberger Straße in Nördlingen wird stadtauswärts das Linksabbiegen in die neue Parkplatzzufahrt der Fa. Döderlein (Oettinger Str. 2) verboten. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 209-30 unmittelbar vor der Parkplatzzufahrt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 12.09.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister